



Information der Bildungsberatung

Besondere Prüfung 2024 (für Schüler*innen des Gymnasiums)

Stand: April 2024

Schul beratung

1. Rechtsgrundlage

§67 GSO vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Verordnung am 06.04.2023; §27 FO-BOSO vom 28.08.2017, zuletzt geändert am 06.04.2023

2. Ziel der Besonderen Prüfung

Die Besondere Prüfung ermöglicht es Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, die die Jahrgangsstufe nicht bestanden haben und denen deshalb der Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums nicht zuerkannt worden ist, einen mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife) zu erreichen.

3. Möglichkeiten im Anschluss an die bestandene Besondere Prüfung

Die bestandene Besondere Prüfung verleiht einen mittleren Schulabschluss, der zum Übertritt in das Berufsleben (Beginn einer Ausbildung) oder an die Fachoberschule (FOS) berechtigt. Sie berechtigt hingegen nicht dazu, in die Oberstufe des Gymnasiums einzutreten. Alle dualen oder schulischen Berufsausbildungen, die den mittleren Schulabschluss voraussetzen, können auch im Anschluss an die Besondere Prüfung begonnen werden.



Zum späteren Eintritt in die Fachoberschule (FOS) muss in der Besonderen Prüfung mindestens ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser in den drei Prüfungsfächern¹ erreicht werden. Voranmeldung Anfang bis Mitte März nicht vergessen! Die prüfende Schule stellt hierüber bei gewünschtem Übertritt an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Ist nicht Englisch die erste Fremdsprache, sondern Latein oder Französisch, so kann auf Antrag die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden (siehe Fächer). Die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung im Fach Englisch ist notwendig, wenn das Zeugnis über den Mittleren Bildungsabschluss keine Note im Fach Englisch enthält.

Für Schüler*innen, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise trifft der Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Besonderen Prüfung werden Schüler*innen zugelassen, die die Jahrgangsstufe 10 wegen der **Note 6 in einem oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern** nicht bestanden haben und in allen weiteren Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 haben. Die Besondere Prüfung ist nur im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 möglich.

Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die oben genannten Leistungen erzielt wurden. Ebenso zugelassen werden Schüler*innen, die schon einmal erfolglos an der Besonderen Prüfung teilgenommen haben und im Wiederholungsjahr die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Schüler*innen der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den oben genannten Bedingungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

5. Termin der Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist von den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler*in möglichst noch vor Ferienbeginn, spätestens eine Woche nach der Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schulleitung des zuletzt besuchten Gymnasiums einzureichen, die auch über den Antrag entscheidet.

Die Schulleiter*innen überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung. Die Prüfungsteilnehmer*innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten von der prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid.

¹ Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums entnommen werden kann.

Die Schulen melden die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 2. August 2024** einer **prüfenden Schule**. Im Falle einer Kooperation von Nachbarschulen, erfahren die Prüflinge bis zum 05.08.2024 den Namen der prüfenden Schule.

6. Prüfungstermin

Die Besondere Prüfung wird in den letzten Tagen der Sommerferien, d.h. Anfang September, nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten. Anordnungen dazu trifft der/die Ministerialbeauftragte.

Für die **Besondere Prüfung 2024** wird folgender Zeitplan festgelegt:

Deutsch:	Mittwoch,	04.09.2024,	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik:	Donnerstag,	05.09.2024,	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache:	Freitag,	06.09.2024,	9:00 - 11:00 Uhr

Für den zentralen **Nachtermin der Besonderen Prüfung 2024** gilt folgender Zeitplan:

Deutsch:	Montag,	16.09.2024,	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik:	Dienstag,	17.09.2024,	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache:	Mittwoch,	18.09.2024,	9:00 - 11:00 Uhr

7. Fächer und Aufgabenstellung

Die zentral für ganz Bayern gestellte Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die 1. Fremdsprache. Sie wird in schriftlicher Form abgenommen.

Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist. Bei einer sonstigen abweichenden Fremdsprache (§15 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache und einer Textproduktion.

Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus Lehrkräften der Gymnasien besteht. Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses ist der/die Schulleiter*in der prüfenden Schule. Die Prüfungsaufgaben werden zentral für ganz Bayern gestellt. Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.

a. Deutsch

Im Fach Deutsch werden den Schüler*innen drei Aufgaben zur Wahl (Verfassen eines argumentierenden Textes oder Erschließung eines poetischen Textes oder Analyse eines nichtpoetischen Textes) gestellt.

b. Mathematik

In Mathematik besteht die Prüfung aus mehreren Teilaufgaben.

c. Fremdsprache

In der ersten Fremdsprache (bzw. auf Antrag in der 2. Fremdsprache) Englisch oder Französisch wird eine Textaufgabe einschließlich Sprachmittlungsaufgabe verlangt.

Die Prüfung in der ersten Fremdsprache Latein besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 100 Wörtern) in das Deutsche. Des Weiteren besteht die Prüfung in Latein aus einem Aufgabenteil, dem ein lateinischer Originaltext mit deutscher Übersetzung (Umfang: Prosa, ca. 65 Wörter oder Dichtung ca. 6 Verse) zugrunde liegt.

Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Bei sonstigen abweichenden Fremdsprachen (§15 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache und einer Textproduktion.

8. Hilfsmittel:

Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß KMBek „Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium“ vom 17. März 2023 Nr. V.9-BO5400.0/31/6 folgende Hilfsmittel zugelassen:

In Deutsch ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlages die aktuellen amtlichen Regeln vollständig umsetzt.

Die für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher in Latein sind dem KMS Nr. V.3-BS1310.0/113/4 vom 19.07.2021 zu entnehmen.

In den modernen Fremdsprachen ist die Verwendung von Wörterbüchern ausgeschlossen.

Elektronische Wörterbücher dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

In Mathematik zugelassene Hilfsmittel:

- Das vom Staatsministerium genehmigte „Dokument mit mathematischen Formeln“:

https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Faecher/Mathematik/Hilfsmittel/formeldokument.pdf

- Eine vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassene mathematisch-naturwissenschaftliche Formelsammlung
- Ein wissenschaftlicher Taschenrechner, der den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.

Stochastische Tabellen sind **nicht erforderlich**.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

9. Korrektur

Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

10. Bestehen

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung. Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und dafür einmal mindestens die Note 3 vorliegt.

11. Nichtbestehen

Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Prüfung ist nur einmal zulässig. Dazu muss die 10. Jahrgangsstufe wiederholt werden und es müssen die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erneut vorliegen.

12. Zeugnis

Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. Die Bescheinigung wird unter dem Datum erstellt, unter dem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat. Die Bescheinigung gilt nur in Zusammenhang mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

Die Aushändigung erfolgt durch das prüfende Gymnasium. Die Information über das Prüfungsergebnis erfolgt so schnell wie möglich, die Noten müssen bis zum ersten Schultag vorliegen. Bei Nichtbestehen wird eine gesonderte Bescheinigung nicht erstellt.

13. Rücktritt – Erkrankung – Fehlen

Ein Rücktritt ist vor Beginn der Prüfung möglich. Eine Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, die prüfende Schule ist berechtigt - bei Zweifeln an der Erkrankung - eine schulärztliche Bescheinigung zu verlangen. Nur bei Vorliegen einer ausreichenden Entschuldigung kann ein Nachtermin festgesetzt werden. Kein Anspruch auf einen gesonderten Nachtermin besteht für die Besondere Prüfung nach 367 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Fehlen gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Ein Nachtermin ist dann nicht mehr möglich.

14. Hinweise

- Die Prüfungsteilnehmer*innen müssen sich an allen Prüfungstagen durch einen Personalausweis/Reisepass ausweisen können.

- Schüler*innen, deren weitere Laufbahn am Gymnasium nach den Noten des Zwischenzeugnisses nicht gesichert erscheint, sollten sich vorsichtshalber im März an einer Fachoberschule voranmelden.
- Das Anforderungsniveau der Prüfungen ist relativ hoch, der Anteil derjenigen, die die Besondere Prüfung nicht bestanden, lag in den letzten Jahren bei ungefähr 50%. Insbesondere wird häufig die Länge der Prüfungsaufgaben unterschätzt (länger als eine herkömmliche Schulaufgabe!).
- Gut geeignet ist die Besondere Prüfung für diejenigen, deren „Problemfächer“ nicht zu den Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung gehören.
- Eine Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Besondere Prüfung ist oft sinnvoll. Nachhilfeinstitute bieten hier meist Kurse in den Ferien an.
- Die Teilnehmer*innen finden auch im Jahr 2024 Hilfestellungen und Informationen innerhalb der BayernCloud Schule auf „mebis – Landesmedien-Zentrum Bayern“. Sie melden sich dazu für den Kurs „Besondere Prüfung“ auf der Lernplattform der „MB-Dienststelle für die Gymnasien in der Oberpfalz“ unter der Adresse:

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

durch folgenden Einschreibeschlüssel an: **Prüfung2024!**

Dort finden sich umfangreiche Hilfestellungen. Auch ältere Prüfungsaufgaben können heruntergeladen werden.

Die Vorbereitung sollte sich an alten Prüfungsaufgaben und an Lerndefiziten in den drei Fächern orientieren. Dabei sollte das Aufholen von Wissensrückständen und dem systematischen Schließen von Lücken eine besondere Rolle zukommen, vor allem im Hinblick auf einen möglichen Besuch der Fachoberschule.